

Satzung **der Schützengesellschaft Bachschützen Degernbach e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Bachschützen Degernbach e.V.“ und hat seinen Sitz in 84347 Pfarrkirchen, Höckberger Straße 1a.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB unter der Nummer VR 10 205.

§ 21 BGB: Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Schützengesellschaft Bachschützen Degernbach e.V.“ mit Sitz in 84347 Pfarrkirchen, Höckberger Straße 1a verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des § 3 der Gemeinnützigkeit VO in der Fassung von 1953 und dient insbesondere der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen, sowie der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und anerkannt als Mitglied dessen Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) aktive Mitglieder unter 18 Jahre (Jungschützen)

Mitglieder des Vereins können werden: Personen, die unbescholten und sich in geordneten Verhältnissen befinden.

Die Aufnahme von Jungschützen setzt die Vollendung des 6. Lebensjahres voraus. Die Teilnahme an Schießen, gleich welcher Art, lassen Anleitung und Aufsicht durch einen erfahrenen Schützen des Vereins erforderlich erscheinen.

Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.

Der Vorstand (Schützenmeisteramt) und der Vereinsausschuss behalten sich die Ablehnung eines Aufnahmeantrages vor. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern wird geboten, vor allem an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch machen zu können. Außerdem Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten, welche der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen. Weiter an allen Hauptversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.

Sportliches und faires Verhalten beim Schießen verpflichten jedes Mitglied in besonderer Weise. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, müssen jedoch keinen Jahresbeitrag mehr leisten. Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und wird vom Vorstand und der Ausschussmitglieder in gemeinsamer Sitzung beschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

zu b)

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand oder Kassier gegenüber erfolgen.

zu c)

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln.

Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können, falls sie trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen zur Einzahlung gelangt.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Stimmt der Ausschuss für den Ausschluss, so ist der Vorstand an diese Entscheidung gebunden.

Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. In den beiden Instanzen ist das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft finden weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstige geldliche Leistungen statt. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen notwendige Höhe vom Vorstand und den Ausschussmitgliedern in gemeinsamer Sitzung festgelegt wird.

Die Einnahmen aus Beiträgen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Organe des Vereins – Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand (Schützenmeisteramt)
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung

zu a)

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister), dem Kassier, dem 1. und 2. Schriftführer und dem Sportwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt.

Bei der Wahl sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

Vereinsmitglieder, welche bei der Wahl nicht anwesend sind, sind unwählbar.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

zu b)

Der Ausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.

Er wird gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln.

Aufgabe des Ausschusses ist, den Vorstand bzw. das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Ausschuss wird berufen durch den 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister) und hat in allen Sitzungen gleich dem Vorstand Sitz und Stimme mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

zu c)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung berufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnungspunkte erstrecken sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- a) Entgegennahme der Berichte,
 - aa) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - bb) des Kassiers über die Jahresrechnung,
 - cc) der Kassenprüfer
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Satzungsänderung
- f) Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den 1. Schützenmeister eingereicht werden.

Im Übrigen obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung über Beschwerden, die sich

- a) gegen die Geschäftsführung richten
- b) den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand haben

zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde und mindestens 1/5 der Berechtigten erschienen sind.

Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 1 Jahr. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Hierüber geben sie dem Kassier eine schriftliche Bestätigung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Gegebenenfalls beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn

- a) besondere Gründe hierfür gegeben sind,
- b) die Vereinsinteressen es erfordern,
- c) 1/3 der Mitglieder – schriftlich, unter Angabe des Zweckes – beim Schützenmeister das Verlangen stellen.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Beide Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfarrkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gleiche sportliche Zwecke (Schießsport mit Luftgewehr/Luftpistole) zu verwenden hat.

Neufassung vom 12.03.2016